

**Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung
für den Studiengang Technikkommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 11. Mai 2012**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Bachelorstudiengang Technikkommunikation

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2012 befristet:

1. Studienordnung für den Studiengang Technikkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2006 vom 31. August 2006, S. 815),
2. Prüfungsordnung für den Studiengang Technikkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2006 vom 31. August 2006, S. 815, 853).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2012 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Technikkommunikation erfolgte letztmalig zum Wintersemester 2011/2012.

Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2014 aufrechterhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Solange das Lehrangebot des Studienganges nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studienganges oder Studienortes auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn im Bachelorstudiengang Technikkommunikation im Wintersemester 2011/2012 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 7. März 2012, des Senates vom 24. April 2012 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 2. Mai 2012.

Chemnitz, den 11. Mai 2012

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl